

232. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen“ trägt der Professionalisierung von Zeitarbeit Rechnung. Der Lehrgang vermittelt fundierte Grundlagen für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen. Es ist das besondere Ziel des Lehrganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Bereich „Zeitarbeit“ tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten. Angestrebt wird die Qualifizierung von Fachleuten, die Personal vermitteln, beschaffen oder verleihen. Die AbsolventInnen des Lehrganges sollen in die Lage versetzt werden, Qualitätsstandards in der privaten Personal- und Arbeitsvermittlung anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement“ ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Personaldienstleistungen“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 30 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Lehrgang 1 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

- (1) über die Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ohne Universitätsreife über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Studiengang gliedert sich in fünf Schwerpunktthemen. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.

Fächer	ECTS	Workload*	UE
Fach 1: Rechtliche Grundlagen	7	175	30
Einführung in die Personaldienstleistung und das Personalwesen, allgemeines Branchenrecht, Anwendung von Kollektivverträgen und Gesetzen, Vertragsgestaltung			
Fach 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	125	20
Branchenspezifische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Kalkulation und des Controllings, branchenspezifische Grundlagen der Personalverrechnung			
Fach 3: Grundlagen der Personalbeschaffung	6	150	20
Grundlagen und Instrumente der Personalbeschaffung und -auswahl, Gestaltung von Einstellungsprozessen, Gesprächsführung			
Fach 4: Grundlagen des Vertriebes	6	150	20
Marktrecherche und Bedarfserhebung, Umgang mit Zielgruppen, Grundlagen der Verkaufstechnik			
Fach 5: Grundlagen der Qualitätssicherung	6	150	10
Grundlagen des Prozess- und Zeitmanagements, Grundlagen der EDV-gestützten Administration und Verwaltung			
SUMME	30	750	100

* 1 ECTS = 25 Std. Workload

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden den Inhalten der Fächer lt. § 8 entnommen, das tatsächliche Angebot richtet sich nach den vorherrschenden Markterfordernissen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen“ schließt mit fünf schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen (Fächer 1 bis 5) und einem Fachgespräch ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.